

Mehrfertigung

Testatsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2013

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Seite

Hauptteil

Wirtschaftliche Verhältnisse

1

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2013
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2013
Anlage 4	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 5	Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG)
Biomass Holdings	Biomass Holdings, Inc., Makati City (Philippinen)
Central Tarlac Biopower	Central Tarlac Biopower, Inc., Tarlac City (Philippinen)
Cleantech Infrastruktur KG I	Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main
Cleantech Infrastruktur KG II	Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main
Cleantech Infrastruktur KG III	Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main
Cleantech Infrastruktur GmbH IV	Vierte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH, am Main
Cleantech Infrastruktur KG V	Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main
Greenergy Holdings	Greenergy Holdings, Inc., Bulacan (Philippinen)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
SaCaSol Energy	San Carlos Solar Energy, Inc., San Carlos City (Philippinen)
San Carlos Biopower	San Carlos Biopower, Inc., San Carlos City (Philippinen)
South Negros Biopower	South Negros Biopower, Inc., La Carlota City (Philippinen)
ThomasLloyd Clean Energy	ThomasLloyd Clean Energy Co., Ltd. (vormals: PTTL Solar Station Co., Ltd.), Phnom Penh (Kambodscha)
ThomasLloyd CTI Asia Holdings	ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte. Ltd., Singapur (Singapur)

ThomasLloyd CTIF	ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main
ThomasLloyd GAM (CH)	ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich / Schweiz
ThomasLloyd Holdings	ThomasLloyd Holdings Ltd., London (Großbritannien)
Wuxi Huanguang	Wuxi Huanguang Electric Power Engineering Co., Ltd., Wuxi City (China)

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Entwicklung

		<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Bilanzsumme	T€	72.330	40.970	7.791
Finanzanlagen	T€	9.424	8.947	0
Forderungen gegen verbundene und nahestehende Unternehmen	T€	26.806	7.540	2.368
übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	T€	4.603	927	1.543
Geldmittel und Wertpapiere	T€	31.497	23.556	3.880
Eigenkapital	T€	46	40	37
Einlagen der stillen Gesellschafter	T€	58.452	30.665	7.379
Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten	T€	13.832	10.265	375
sonstige betriebliche Erträge		20.369	1.235	22
sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	- 10.891	- 154	- 20
Finanzergebnis	T€	2.067	749	379
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		11.545	1.830	381
(Ertrag-)Steuern		- 321	- 235	- 21
Teilgewinnabführung an die stillen Gesellschafter	T€	- 11.219	- 1.592	- 347
Jahresüberschuss	T€	6	2	12
durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	T€	39.465	13.315	795
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital ¹⁾	%	28,43%	11,96%	43,65%
Beschäftigte Arbeitnehmer iSd § 285 Ziff. 7 HGB		0	0	0

$$\begin{array}{l}
 \text{¹⁾ (Netto-)Rendite auf durch-} \\
 \text{schnittlich gewinnberechtigtes Kapital} \\
 \text{= } \frac{\text{Teilgewinnabführung an die stillen Gesellschafter}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}
 \end{array}$$

Anm.: Rundungsdifferenzen aus DV-technischen Gründen möglich.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Die ThomasLloyd CTIF investiert direkt in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und Energieverteilung (Power Distribution) in Asien - im Folgenden "Anlageobjekte" genannt. Die Gesellschaft fokussiert sich dabei auf Anlageobjekte, die die wesentlichen Genehmigungen und Zustimmungen bereits erhalten haben und sich zum Investitionszeitpunkt entweder vor "Financial Close" oder "Notice-to-Proceed" befinden.

Die durchschnittliche Investitions-/Haltedauer der Anlageobjekte ist u. a. abhängig vom Investitionszeitpunkt, der Technologie, der Finanzierungsstruktur, der Transaktionsgröße sowie der beabsichtigten Exitstrategie. Sie beträgt durchschnittlich bei Anlageobjekten im Bereich Solarenergie 12 bis 24 Monate, im Bereich Bioenergie 24 - 36 Monate und im Bereich Windenergie 18 - 30 Monate. Im Einzelfall kann die Investitionsdauer aber auch bis zu fünf Jahre oder länger betragen.

Die Devestitionszeitpunkte sind in der Regel "at/after Commercial Operations Date", d. h. zu bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der kommerzielle Betrieb aufgenommen wird. Mögliche Exit-Szenarien beinhalten u. a. den Verkauf von Anlageobjekten einzeln oder gebündelt als Portfolios als Direktinvestment oder über einen Börsengang (IPO) an langfristig orientierte strategische Investoren (z. B. Energieversorgungsunternehmen) oder Finanzinvestoren (z. B. Infrastrukturfonds oder sonstige institutionelle Investoren), die Refinanzierung und Sale-and-Lease-Back-Strukturen.

Die ThomasLloyd CTIF fokussiert sich auf Investitionen an Standorten, deren Rahmenbedingungen auf regionaler und/oder nationaler Ebene nachhaltige Wachstumsvoraussetzungen für Infrastruktur im Bereich der erneuerbaren Energien begründen und diese entweder wettbewerbsfähig (Preisparität) oder idealerweise alternativlos zu machen.

Die Gesellschaft hat in 2013 ihre Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien auf den süostasiatischen Markt (ASEAN) konzentriert. Die Anlageobjekte befinden sich in folgenden Ländern (Stand Mai 2014):

- Philippinen (Gesamtportfolio):

Anzahl der Projekte:	14
Gesamtkapazität:	270 MWp
Stromversorgung:	1.519.000 Menschen
Arbeitsplätze:	2.861 / 11.000 ²⁾
Investitionshöhe:	USD 406,9 Mio. ³⁾
Gesamtrealisierungskosten:	ca. USD 806,1 Mio.

Bis zum 31.12.2013 wurde in folgende Projekte investiert:

Solarkraftwerke:

- San Carlos Solar Energy I A
(im Bau seit Mai 2013, Aufnahme des kommerziellen Betriebs im Mai 2014)
- San Carlos Solar Energy I B (im Bau seit August 2013)

Biomassekraftwerke:

- San Carlos Biopower (im Bau seit April 2013)
- South Negros Biopower
(Bauvorbereitungen seit Oktober 2013, Baubeginn geplant für 1. Quartal 2015)
- Central Tarlac Biopower (Baubeginn geplant für 1. Quartal 2015)

Darüber hinaus gehören folgende Projekte zum Portfolio der Gesellschaft:

Solarkraftwerke:

- San Carlos Solar Energy I C
- San Carlos Solar Energy I D
- San Carlos Solar Energy II A
- San Carlos Solar Energy III A
- San Carlos Solar Energy III B
- San Carlos Solar Energy IV A
- San Carlos Solar Energy IV B

Biomassekraftwerke:

- North Negros Biopower

Windkraftanlagen:

- San Carlos North East Wind

²⁾ im Kraftwerk / in der Landwirtschaft

³⁾ getätigte Investitionen inkl. vertraglicher Kapitalzusagen

- Kambodscha (Gesamtportfolio):

Anzahl der Projekte:	3
Gesamtkapazität:	40 MWp
Stromversorgung:	348.000 Menschen
Arbeitsplätze:	42
Investitionshöhe:	USD 66,8 Mio. ³⁾
Gesamtrealisierungskosten:	ca. USD 75,6 Mio.

Bis zum 31.12.2013 wurde in folgende Projekte investiert:

Solarkraftwerke:

- Kampong Thom Solar Power (Baubeginn geplant für 4. Quartal 2014)

Darüber hinaus gehören folgende Projekte zum Portfolio der Gesellschaft:

Solarkraftwerke:

- Preah Vihear Solar Power
- Prey Veng Solar Power

³⁾ getätigte Investitionen inkl. vertraglicher Kapitalzusagen

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2013

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main

AKTIVA	31.12.2013	31.12.2012	P A S S I V A
	€	€	31.12.2012
A. Anlagevermögen			
<u>Finanzanlagen</u>			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2,00	0,00	25.000,00
2. Beteiligungen	7.871.958,44	7.871.958,44	12.492,44
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.551.714,00	1.074.800,08	2.424,88
	<u>9.423.674,44</u>	<u>8.946.758,52</u>	<u>39.917,32</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	26.806.425,69	0,00	113.877,00
2. Forderungen gegen nahehestehende Unternehmen	0,00	7.540.034,83	12.000,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	4.603.177,77	903.061,60	125.877,00
	<u>31.409.603,46</u>	<u>8.443.096,43</u>	
II. <u>Wertpapiere</u>	26.354.759,44	11.077.351,01	
sonstige Wertpapiere			30.665.140,73
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	5.142.232,18	12.478.267,59	15.243,72
	<u>62.906.595,08</u>	<u>31.998.715,03</u>	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	24.300,00	7.871.958,44
			1.592.396,34
			<u>40.144.739,23</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		116.450,00	659.240,00
		<u>72.330.269,52</u>	<u>40.969.773,55</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2013**

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge	20.368.594,72	1.235.226,45
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.890.517,21	- 153.832,98
3. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	429.782,39	64.667,63
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.740.324,47	690.511,19
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen	- 92.820,24	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 9.981,66	- 6.503,31
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>11.545.382,47</u>	<u>1.830.068,98</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 320.845,23	- 235.247,76
9. Aufwendungen aus Teilgewinnabführung	- 11.218.585,26	-1.592.396,34
10. Jahresüberschuss	<u><u>5.951,98</u></u>	<u><u>2.424,88</u></u>

**Anhang der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main,
für das Geschäftsjahr 2013**

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Regelungen des GmbHG und des Gesellschaftsvertrags angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt.

Die sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Verbindlichkeiten gegen nahe-stehende Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegen die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz.

Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr erfolgt die Umrechnung mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Entstehens. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Finanzanlagen

Die in den Finanzanlagen ausgewiesene Beteiligung ist mit den Anschaffungskosten in Höhe von EUR 7.871.958,44 ausgewiesen. Aufgrund von Wechselkursschwankungen beträgt der niedrigere beizulegende Zeitwert am Stichtag EUR 6.861.890,00.

Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert war aufgrund der Wechselkursentwicklung nach dem Bilanzstichtag nicht vorzunehmen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen in Höhe von EUR 0,00 (i. V. EUR 315.478,85) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen.

3. Verbindlichkeiten

Von den stillen Beteiligungen haben EUR 56.186.233,38 eine Restlaufzeit von über 5 Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bezüglich der Einlagen der stillen Gesellschafter bestehen Entnahmerechte wie unter Abschnitt 5. beschrieben. Grundsätzlich sind die stillen Gesellschaften nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der unter Abschnitt 5. erläuterten Termine kündbar.

In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten an nahestehende Unternehmen in Höhe von EUR 2.402.944,84 (i. V. Forderungen i. H. v. EUR 7.540.034,83) enthalten. Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Leistungsverrechnungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 3.031.852,03 (i.V. EUR 419.994,53).

4. Abgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Zinsabgrenzungen im Zusammenhang mit den Projektfinanzierungen South Negros Biopower, Inc. (EUR 55.100,00) und Central Tarlac Biopower, Inc. (EUR 61.350,00) bilanziert. Die Gesellschaft bucht mit der Auszahlung der einzelnen Tranchen den vollen Zinsanspruch für das erste Laufzeitjahr in Höhe von 30% der Auszahlung ein. Zum Bilanzstichtag wurden die Zinsen entsprechend der Laufzeit abgegrenzt.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 276,64 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Beiträge und Rechts- und Beratungskosten für Vorjahr(e).

In den Steuern vom Einkommen und Ertrag sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 3.463,80 und periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 4.006,16 enthalten.

2. Verbundene und nahestehende Unternehmen

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betreffen mit EUR 49.480,60 (i. V. EUR 27.916,42) das nahestehende Unternehmen ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz und mit EUR 0,00 (i. V. EUR 23.569,36) das nahestehende Unternehmen ThomasLloyd Group Ltd., London/Großbritannien. Des Weiteren sind Zinsen aus dem verbundenen Unternehmen ThomasLloyd Clean Energy Co. Ltd., Phnom Penh/Kambodscha in Höhe von EUR 1.388,95 (i. V. EUR 0,00) enthalten.

3. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Bei den Abschreibungen auf Finanzanlagen handelt es sich um außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund voraussichtlich vorübergehender Wertminderung (bedingt durch Währungsumrechnungseffekte) in Höhe von EUR 92.820,24.

4. Währungskursgewinne und -verluste

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Kursgewinne in Höhe von EUR 196.921,07 (i. V. EUR 0,00) enthalten. Davon stammen EUR 195.825,04 aus nicht realisierten Gewinnen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste in Höhe von EUR 1.085.135,71 (i.V. EUR 38.770,09). Davon stammen EUR 542.961,06 aus nicht realisierten Verlusten.

C. Sonstige Angaben

1. Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag mit 100% an der ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte. Ltd., Singapur/Singapur, beteiligt. Das Nominalkapital beträgt EUR 1,00. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2013 EUR 1,00 und der Jahresüberschuss EUR 0,00.

Des Weiteren besteht über die ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte. Ltd. eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 90% an der San Carlos Solar Energy, Inc., San Carlos City/Philippinen. Das Nominalkapital beträgt EUR 245.942,00. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2013 EUR 37.779,70 und der Jahresfehlbetrag EUR -208.161,00.

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag mit 100% an der ThomasLloyd Clean Energy Co., Ltd., Phnom Penh/Kambodscha, beteiligt. Das Nominalkapital beträgt EUR 1,00. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2013 EUR -17.676,00 und der Jahresfehlbetrag EUR 18.402,00.

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag mit 40% der stimmrechtsberechtigten Anteile sowie über vertragliche Vereinbarungen mit weiteren 22,25% an den wirtschaftlichen Rechten der Biomass Holdings Inc., Makati City/Philippinen, beteiligt. Das Nominalkapital beträgt EUR 8.170.820,00. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum Stichtag 31. Dezember 2012 EUR 10.826.200,00 und der Jahresüberschuss EUR 82.464,00.

Des Weiteren besteht über die Biomass Holdings Inc. eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 38,75% an der San Carlos Biopower, Inc., San Carlos City/Philippinen. Das Nominalkapital beträgt EUR 17.174.600,00. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2013 EUR 16.240.700,00 und der Jahresfehlbetrag EUR - 933.858,00.

2. Organ der Gesellschaft

Geschäftsführer ist:

T. U. Michael Sieg (Unternehmer), London/Großbritannien

3. Konzernzugehörigkeit

100 % des Grundkapitals werden von der ThomasLloyd Holdings Ltd., London/Großbritannien, gehalten. Ein Konzernabschluss wird nicht erstellt.

4. Wichtige Verträge

Stille Beteiligungen

Die Gesellschaft hat am 1. Juli 2011 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde bis zum 31. Dezember 2032 fest geschlossen und kann vorher nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Die Nominaleinlage beträgt EUR 42.301.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Abweichend von diesem Grundsatz sind gewinnunabhängige Entnahmen möglich. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 10. Oktober 2011 und Nachträgen vom 23. Januar 2012 und 18. Juli 2013 mit der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2032 berechtigt, die typisch stille Gesellschaft teilweise oder in Gänze zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 14. August 2012 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 14. August 2012 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Vierte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 8. März 2013 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft ist mit einer Mindestdauer von 15 vollen Kalenderjahren, beginnend mit dem Jahr des Beginns des öffentlichen Angebotes, geschlossen. Zum Ablauf der Mindestdauer ist eine erstmalige ordentliche Kündigung und im Folgenden zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Auch Teilkündigungen sind zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 500.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 639.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Übrige Verträge

Ab dem Jahr 2013 wurde ein Vertrag mit der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz, über Risikomanagementdienstleistungen und Asset Allocation Beratungs- und Dienstleistungen geschlossen.

D. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.869,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Frankfurt am Main, 5. Juni 2014

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Geschäftsführung

T. U. Michael Sieg

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Stuttgart, 06.06.2014
tz/ca/ec/mo-st/05085/14



PKF WULF & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft

Ralph Setzer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF WULF & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF versehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12. und 14.**
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer und, Steuerberater ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II. und III.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.3. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.4. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.5. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12. und 14. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12. und 14. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.
- 5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- 6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrages anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert. Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerkes zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.
- 8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und

Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.

8.6. **Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.**

9. Übermittlung in elektronischer Form

- 9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.
- 9.2. Sollten sich Dritte unbefugter Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.
- 10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- 10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsbüchlich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufsbüchlichen Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.
- 10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.
- 10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

11. Offenlegung

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftragsschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

- 11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in befugter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- 12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 13.1. Der Auftragssinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragssschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 13.2. Gegenstand des Auftragssschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragssschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 13.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.
- 13.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 13.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 13.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf **4 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 4 Mio. € in Anspruch genommen werden.

